

## Bescheinigung gem. § 54 GmbHG

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 20. April 2012

  
Notar

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**der Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB)**

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital und Stammeinlagen**

- 1) Der Name der Gesellschaft lautet „Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BWB)“
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 3) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 4) Das Stammkapital beträgt 55.000 Euro.
- 5) Folgende Geschäftsanteile werden übernommen:
  - a) vom Land Berlin ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 38.500 Euro,
  - b) vom Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750 Euro,
  - c) vom Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750 Euro,
  - d) von der Fürst Donnersmarck Stiftung zu Berlin ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750 Euro,
  - e) vom Sozialverband Deutschland e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750 Euro,
  - f) von der Spastikerhilfe Berlin e.V. ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750 Euro,
  - g) von der BWB ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750 Euro.
- 6) Das durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstandene Nennkapital in Höhe von € 3.800 darf bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sowie bei Ausscheiden von Gesellschaftern nicht an die Gesellschafter zurückbezahlt werden.

- 7) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon und die Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, welche nur nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung erteilt werden darf.

## § 2

### Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist es, Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen durchzuführen, die der beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderung dienen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- 2) Zur Erfüllung des Zwecks kann die Gesellschaft ohne Erzielung eines Gewinns
  - a) Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne des Rechts der Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen,
  - b) Betriebe (auch Integrationsbetriebe) und Betriebsabteilungen, die die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung zum Ziel haben
  - c) Wohnstätten für Menschen mit Behinderung  
sowie
  - d) Sportstätten für unterstützende sporttherapeutische Übungen schaffen und betreiben sowie
  - e) sonstige Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung behinderter Menschen anbieten  
und
  - f) die gebotene Betreuung und Förderung von Menschen mit schwersten Behinderungen, für die berufsfördernde Maßnahmen nicht, noch nicht oder nicht mehr in Betracht kommen, durchführen.
- 3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

### Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Ihr Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- 2) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 3) Mittel, die der Gesellschaft von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

### § 4

#### Organe

- 1) Organe der Gesellschaft sind
  - a) die Gesellschafterversammlung
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) die Geschäftsführung.
- 2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Aufwand der Gesellschaft einschließlich der Aufwendungen für Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in angemessenen Grenzen zu halten.
- 3) Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft keine ihnen selbst Gewinn bringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfall der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat.

## **Ändigkeiten der Gesellschafterversammlung**

Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) Verwendung des Ergebnisses,
- c) Entlastung des Aufsichtsrates,
- d) Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
- e) Wahl des Abschlussprüfers,
- f) Beteiligung an anderen Unternehmen,
- g) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführung - unbeschadet der Befugnis des Aufsichtsrates - und Aufsichtsratsmitglieder,
- h) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon,
- i) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- j) Auflösung der Gesellschaft,
- k) Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach Auflösung und
- l) die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele.

## **§ 6**

### **Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung**

- 1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertre-

terin.

- 2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Auftrage des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
- 3) Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es verlangen.
- 4) Innerhalb der durch § 42 a Abs. 2 GmbHG bestimmten Frist hat die ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, die insbesondere den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung beschließt.
- 5) Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.  
In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf in diesem Falle nicht weniger als eine Woche betragen.

## **§ 7**

### **Vertretung in der Gesellschafterversammlung**

Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und verbleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

Für jede/n Bevollmächtigte/n wird ein Vertreter / eine Vertreterin bestellt.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- 1) Je 10 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen können für einen Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und einverstanden sind.
- 5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- 6) Die Beschlüsse der Gesellschafter können mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Buchst. g) bis l) ohne Zusammentreten der Gesellschafter in schriftlicher oder telegraphischer Abstimmung gefasst werden, soweit kein Gesellschafter dem innerhalb einer zu setzenden Frist widerspricht. Die Frist darf 10 Tage nicht unterschreiten.
- 7) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet wurden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und einem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die nach Abs. 6 zu Stande gekommen sind, sind in die Niederschrift über die nachfolgende Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
- 8) In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer/innen, die Anträge, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und ggf. Verzicht auf Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.
- 9) Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden und in der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.
- 2) Vier Mitglieder werden vom Gesellschafter Land Berlin, je ein Mitglied von jedem übrigen Gesellschafter und ein Mitglied als Vertreter bzw. Vertreterin der Arbeitnehmerseite benannt.  
Vorschlagberechtigt für die vom Land Berlin zu entsendenden Mitglieder sind die für die Bereiche Soziales, Jugend, Arbeit und Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.
- 3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet spätestens mit der Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird. Darüber hinaus endet die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Widerruf der Entsendung.  
Erneute Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit des Aufsichtsrates ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin entsandt.
- 4) Den/die Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt der Gesellschafter Land Berlin; er/sie wird von den vom Land Berlin entsandten Mitgliedern gewählt. Den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der übrigen Gesellschaftervertreter/innen.  
Zum Zeitpunkt der Neuwahl führt das an Lebensjahren älteste Mitglied bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin den Vorsitz.
- 5) Die dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugewiesenen Befugnisse werden bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n ausgeübt. Ist auch diese/r verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- 6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft niederlegen.

## **§ 10 Ausschüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der ggf. auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt sind.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat hat, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, alle Rechte und Pflichten, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz (AktG) obliegen. Er überwacht insbesondere die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- 2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung.
- 3) Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführung. Er kann die Bestellung jederzeit widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.
- 4) Der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- 5) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Lagebericht und legt sie zusammen mit dem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.

- 6) Der Aufsichtsrat stellt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr fest.
- 7) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- 8) Der Aufsichtsrat erteilt der Geschäftsführung die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 18.
- 9) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat wird im Auftrag des/der Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen; er muss auf Verlangen mindestens zweier seiner Mitglieder oder der Geschäftsführung einberufen werden.
- 2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- 3) Die Einberufung muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- 4) Jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

## **§ 13**

### **Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse**

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei der vom Land Berlin entsandten

Mitglieder, anwesend sind; außerdem muss der /die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin anwesend sein.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.  
Die gleiche Regelung gilt auch für vom Aufsichtsrat eingesetzte Ausschüsse.

- 2) Die vom Land Berlin entsandten Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen, die von den übrigen Gesellschaftern entsandten Mitglieder sowie der Vertreter bzw. die Vertreterin der Arbeitnehmerseite haben je eine Stimme.
- 3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1.
- 5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- 6) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich zu übersenden und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 7) Die Absätze 2 bis 5 gelten ggf. für die Ausschüsse entsprechend.
- 8) Wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.  
Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den/die Vorsitzenden abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch ihn bzw. sie entgegengenommen.

- 10) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt. Dies gilt nicht für Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, soweit allgemeine arbeitsrechtliche Angelegenheiten behandelt werden.

## **§ 14**

### **Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Die in § 52 des GmbHG aufgeführten aktienrechtlichen Vorschriften und darüber hinaus § 100 Abs. 2 und §§ 394 und 395 AktG sind, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen. Ihre Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat.  
Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/innen, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder gemeinschaftlich durch ein Mitglied der Geschäftsführung und eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen vertreten.

## **§ 16**

### **Prokurist/innen und Handlungsbevollmächtigte**

- 1) Prokurist/inn/en und Handlungsbevollmächtigte werden nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bestellt und abberufen.
- 2) Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht dürfen nicht erteilt werden.

## § 17 Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

- 1) Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. In den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten des § 18 legt die Geschäftsführung ihre Empfehlungen dem Aufsichtsrat vor.
- 2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich und schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten, jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates jede gewünschte Auskunft zu geben sowie bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die Quartalsberichte zeitgleich mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführerhandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates. Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4) Die Geschäftsführung hat spätestens vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz besteht. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.
- 5) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Ge-

schäfte machen oder Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

## § 18

### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1) Außer den an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Gegenständen bedürfen nachstehende Handlungen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
  - b) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
  - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - d) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
  - e) Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind,
  - f) Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen;
  - g) Abschluss oder Änderungen von Anstellungsverträgen, sofern das jährliche Bruttogehalt eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigt und sofern vom Stellenplan abgewichen werden soll;
  - h) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung;
  - i) Investitionen, wenn diese eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreitet

- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
  - k) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer festen Bindung von mehr als zwei Jahren oder einer Miete oder Pacht, wenn diese eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;
  - l) Einräumung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens;
  - m) Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften;
  - n) Führung von zivilen Streitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Forderungen und Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Streitgegenstand eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreitet;
  - o) Leistung freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
  - p) Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sofern vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden;
  - q) Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristinnen bzw. Prokuristen;
  - r) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung;
  - s) alle Geschäfte entsprechend § 89 AktG.
- 2) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften an seine Zustimmung binden. Das Nähere regelt die Geschäftsweisung an die Geschäftsführung.
- 3) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im

schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Aufsichtsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.

- 4) Die Geschäftsführung darf im Übrigen nur mit Einwilligung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern.
- 5) Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronats Erklärungen) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss und Geschäftsbericht**

- 1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) bestimmten Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Zweiten Abschnittes des Dritten Buches des HGB aufzustellen.

Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Berlin (Berliner Corporate Governance Kodex) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen. Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die genannten Unterlagen spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.

- 2) Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des Unternehmens werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufge-

gliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben, soweit entsprechende Einverständniserklärungen der Organmitglieder vorliegen. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats wirken darauf hin, dass jedes Mitglied der Geschäftsführung einer Offenlegung der Bezüge in der beschriebenen Art zustimmt.

- 3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.
- 4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag an die Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und unter Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen, der seinerseits den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses prüft. Die §§ 170 und 171 AktG gelten entsprechend.
- 5) Den Gesellschaftern sind die im Abs. 3 genannten Unterlagen gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.
- 6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

## Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte

- 1) Dem Land Berlin stehen Befugnisse aus § 53 HGrG zu. Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse aus § 54 HGrG. Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen.
- 2) Die Auswahl des Abschlussprüfers und die Formulierung des Prüfungsauftrages haben im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen zu erfolgen.

## § 22

### Kündigung

Die Gesellschaft kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist bis zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist können die anderen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abwenden, dass ihnen der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil überträgt. Diesem Verlangen muss der ausscheidende Gesellschafter entsprechen.

## § 23

### Auflösung und Verwendung des Vermögens

- 1) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung der Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen sowie des gemeinen Wertes der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen zu verwenden.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke zu verwenden hat, die der Rehabilitation behinderter Menschen dienen.

## **§ 24**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 25**

### **Gleichstellung**

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der jeweils geltenden Fassung sind von der Gesellschaft entsprechend anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Erstellung eines Frauenförderplans; für Stellenbesetzungsverfahren einschließlich der Besetzung von Geschäftsführungspositionen sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen.

## **§ 26**

### **Geltung**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.